



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

13) Feuer- Verordnung. 1803

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

2) Darf niemand des Nachts Frucht dreschen, auch nicht bey einer Laterne. Wer vor Morgens 5 Uhr zu dreschen anfängt, zahlt für jeden Drescher drey Thaler Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte erhält.

3) Darf niemand bey dem Frucht-Dreschen, oder bey dem Frucht-Auf- und Abladen Toback rauchen, bey drey Thaler Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte bekommt.

4) Des Nachts und überhaupt bey Licht darf bey fünf Thaler Strafe niemand Flachs brechen.

5) Alles Flachs-Dörren bey dem Feuer, in den Stuben oder Backöfen, ist bey zwanzig Thaler Strafe verboten. Der Denunciant erhält die Hälfte der Strafe, als Denunciations-Gebühr. Jede Polizey-Behörde, das Militair, jeder Vogt, Schützenmeister und Orts-Vorsteher, wird aufgefordert, genau auf Handhabung dieser Verordnung Acht zu haben, und die Uebertretung sofort dem Fiskal anzuzeigen, damit solche summarisch untersucht, und dem Denuncianten zu seiner Gebühr geholfen werde. Höxter, den 30. August 1803.

Fürstlich-Dranien-Nassau-Corveysche Regierung.

Dapping.

### Nr. 13.

### Feuer-Verordnung. 1803.

Durch verschiedene Rücksichten bewogen, hat man die Verordnung vom 30ten vorigen Monats dahin modificirt, daß noch im Monat September, des Morgens früh um 3 Uhr, mit dem Dreschen der Anfang gemacht werden kann. Da man sich nun veranlaßt siehet, vorerst, und bis auf weitere Verordnung die Erlaubniß zu ertheilen, daß auch nach dem Monate September des Morgens um 3 Uhr mit Dreschen der Anfang gemacht werden kann; so wird dieß zu jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, zugleich aber bey 5 Thaler Strafe — wovon die Hälfte dem Denuncianten zukommt — befohlen, bey dem Dreschen, in den Ställen und auf dem Boden sich keines Lichts, sondern einer verschlossenen Laterne zu bedienen.

Die Polizey-Behörden, das Militair, die Vögte, Schützenmeister und Orts-Vorsteher haben darauf zu sehen, daß diese Vorschrift auf das genaueste befolgt werde. Höxter, den 19ten Sept. 1803.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveysche Regierung.

v. Porbeck.